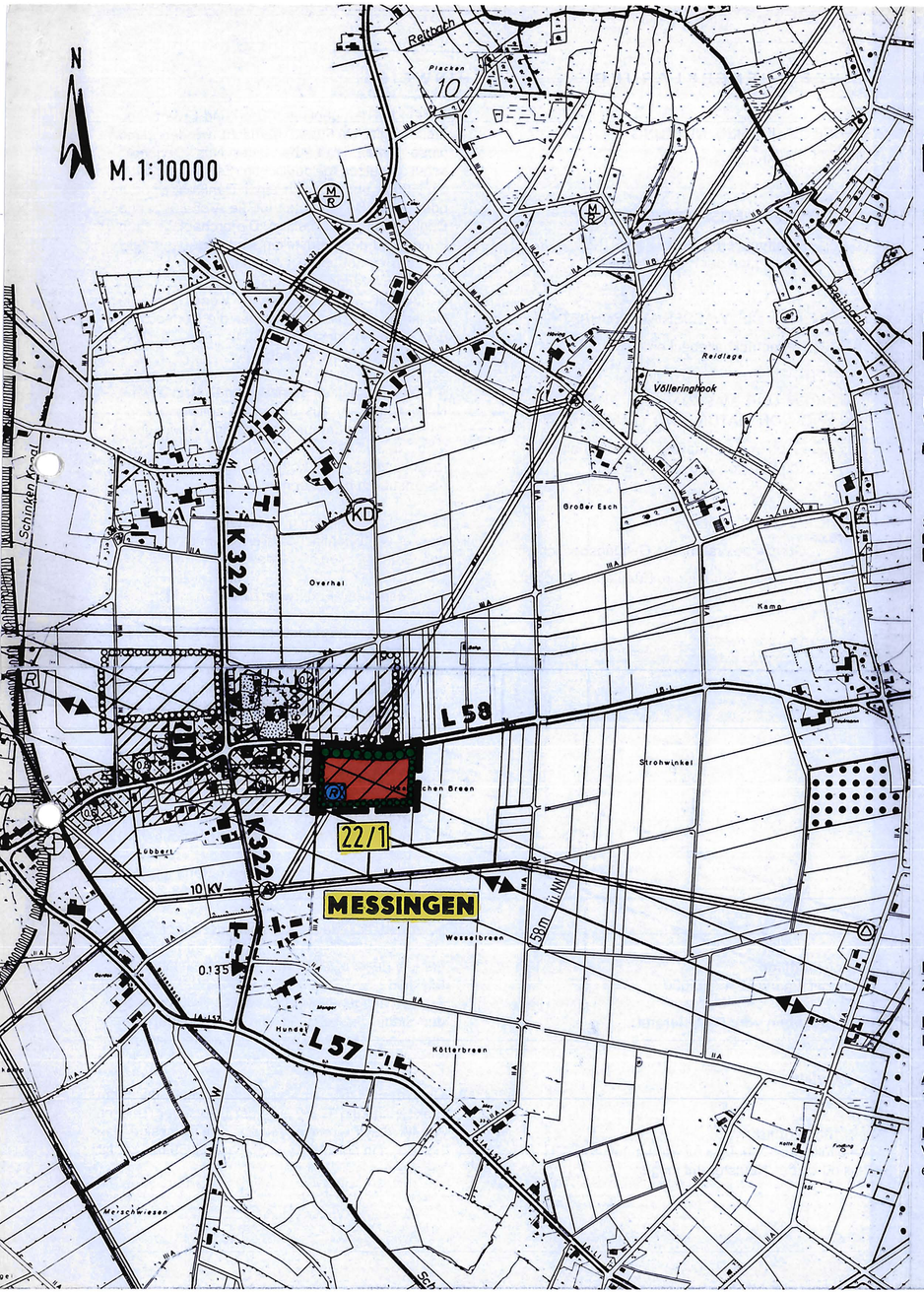

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnbaufläche

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Richtfunkverbindung mit Angabe der max. Bauhöhe

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(R) Regenrückhaltebecken

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumliche Geltungsbereiches

22/1 Laufende Nummer im Erläuterungsbericht

Kartengrundlage:
Zusammenfügung M. 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt:
Lingen

Ausgabejahr:
1975

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders.Denkmalschutzgesetz).
2. An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
3. Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf den Grundstücken zu verrieseln.
4. Das Merkblatt „Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung" des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.
5. Von der Landesstraße 58 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
6. Entlang der Landesstraße 58 sind die Anbaubeschränkungen von § 9 NStrG zu beachten:
   - 20 m-Bauverbotszone gemäß § 9 (1) NStrG,
   - 40 m-Baubeschränkungeszone gemäß § 9 (2) NStrG,

   jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße 58.
7. Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 58 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigung der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.
8. Über den Planbereich verläuft teilweise die Richtfunkverbindung Tr. Nr. 732 der Deutschen Telekom AG für den Fernmeldeverkehr. Die zulässige Bauhöhe darf in diesem Bereich maximal 59 m über NN betragen.

URSCHRIFT

22. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

- GEMEINDE MESSINGEN -

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1.Blatt ~~Blätter~~), in der Sitzung am 10.12.1998 beschlossen.

Freren, den 10.12.1998

(Bölscher) Bölscher
Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender

(Finke) Finke
Samtgemeindedirektor

SAMTGEMEINDE FREREN 3

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **23.04.1998** die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **08.06.1998** ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 10.12.1998

(Finke) Finke
Samtgemeindedirektor

SAMTGEMEINDE FREREN 3

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **08.09.1998** dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 28.09.1998 bis einschl. 28.10.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 10.12.1998

(Finke) Finke
Samtgemeindedirektor

SAMTGEMEINDE FREREN 3

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 10.12.1998 beschlossen.

Freren, den 10.12.1998

(Finke) Finke
Samtgemeindedirektor

SAMTGEMEINDE FREREN 3

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 304.1-34-9220/99) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 3.12.99

Höhere Verwaltungsbehörde
Bez.-Reg. Weser - Ems
Im Auftrag

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis einschl. öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 26.02.1999 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 26.02.1999 wirksam geworden.

Freren, den 26.02.1999

Samtgemeindedirektor

SAMTGEMEINDE FREREN 3

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
Dr. Scholz • Dehling • Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Bohmter Straße 8 • 49078 Osnabrück
Tel. (0541) 2 22 57 • Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 15.05.1998 / 25.05.1998 / 01.09.1998
10.09.1998 / 25.11.1998